

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.09.2011
Integrationsrat	19.09.2011

aktuelle Informationen zum Bleiberecht - August 2011

Ausgehend von den 2267 gestellten Anträgen konnten 1285 Aufenthaltserlaubnisse (AE) bis zum 31.12.2009 nach Bleiberecht (Erlass und Gesetz) erteilt werden (davon 22 an unbegleitete Minderjährige). 562 Anträge mussten abgelehnt werden, 404 Anträge wurden zurückgenommen.

16 Anträge sind noch offen. Diese Fälle werden derzeit alle bzgl. eines Aufenthalts aus humanitären Gründen wegen des möglichen Bestehens eines tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisses überprüft.

Insgesamt konnten 1510 Fälle positiv entschieden werden, 1285 nach Bleiberecht und 225 nach einer anderen Rechtsgrundlage.

Von den insgesamt erteilten 1285 Aufenthaltstiteln mussten im Verlängerungsverfahren bisher 15 Anträge abgelehnt werden. Damit befinden sich derzeit 1270 Personen im Bleiberecht.

Eine tabellarische Übersicht liegt dieser Mitteilung als **Anlage** bei.

Bis zum 31.07.2011 wurden 642 Personen zu einem freiwilligen Beratungsgespräch eingeladen. 615 Personen haben das Beratungsangebot bereits angenommen.

Der Bericht zum Bleiberecht wurde um die Zeilen 12 bis 15 erweitert (vgl. Anlage). Hintergrund ist eine zum 01.07.2011 in Kraft getretene Gesetzesänderung, die ein Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche ermöglicht (vgl. Zeile 13 in der Anlage). Mit diesem neuen Bleiberecht wurde auch ein Aufenthaltsrecht für die Eltern und minderjährigen Geschwister eingeführt (vgl. Zeile 14-15 in der Anlage).

Die Zielgruppe des neuen § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende zwischen 15 und 21 Jahren mit mindestens sechsjährigem Voraufenthalt, denen erstmalig aufgrund eigener Integrationsleistungen und vor allem ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienangehörigen eine eigene Aufenthaltsperspektive eröffnet werden soll. Die Jugendlichen müssen einen regelmäßigen Schulbesuch oder eine Ausbildung nachweisen. Auf die Lebensunterhaltssicherung wird während der Ausbildung noch verzichtet. Erst wenn die Jugendlichen ihre Ausbildung abgeschlossen haben wird erwartet, dass sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbst sichern.

Bis zum 18. Lebensjahr soll kein Jugendlicher von seinen Eltern getrennt werden. Deshalb wird den Eltern für diese Zeit ein eigener Aufenthaltstitel (sofern sie ihren Lebensunterhalt sichern) oder eine Duldung (wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert wird) ausgestellt. Der gleiche Aufenthaltsstatus gilt dann natürlich auch für die minderjährigen Geschwister, sofern diese nicht selbst

die Voraussetzungen des § 25a AufenthG erfüllen.

Die Verwaltung wird in den nächsten Wochen die potentiellen Bleiberechtsberechtigten gem. § 25a AufenthG mit einem Infobrief über die Möglichkeit einer Antragstellung unterrichten. Im Rahmen des Bleiberechtsberichts wird die Verwaltung den Ausschuss über die Antragstellungen und Titelerteilungen regelmäßig informieren.

Gez. Kahlen